

Preisblatt für den grundzuständigen Messstellenbetrieb

für moderne Messeinrichtungen (mME) und intelligente Messsysteme (iMS) nach dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

gültig ab 01.01.2024

Preisobergrenzen (POG) gemäß §§ 30, 35 MsbG¹⁾

Entgelte für Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen (mME) je Zählpunkt Preis je ME²⁾

	Preis je ME €/a; €/Auftrag (netto)	Preis je ME ³⁾ €/a; €/Auftrag (brutto)
Letztverbraucherzählpunkte mit Jahresstromverbrauch in kWh/a		
moderne Messeinrichtung nach § 32 MsbG	16,81	20,00
EEG- bzw. KWKG-Anlagen mit install. Leistung in kW		
>1 ≤ 7	16,81	20,00

Entgelte für Messstellenbetrieb für intelligente Messsysteme (iMS) je Zählpunkt³⁾

	Preis je ME €/a; €/Auftrag (netto)	Preis je ME ³⁾ €/a; €/Auftrag (brutto)
Letztverbraucherzählpunkte mit Jahresstromverbrauch in kWh/a		
≤ 3.000 ⁴⁾	16,81	20,00
> 3.000 ≤ 6.000 ⁵⁾	16,81	20,00
> 6.000 ≤ 10.000	16,81	20,00
> 10.000 ≤ 20.000	42,02	50,00
> 20.000 ≤ 50.000	75,63	90,00
> 50.000 ≤ 100.000	100,84	120,00
> 100.000	268,91	320,00
EEG- bzw. KWKG-Anlagen mit install. Leistung in kW		
>1 ≤ 7 ⁴⁾	16,81	20,00
> 7 ≤ 15	16,81	20,00
> 15 ≤ 25	42,02	50,00
> 25 ≤ 100	100,84	120,00
> 100	268,91	320,00
Steuerbare Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung nach § 14a EnWG		
steuerbare Netzlokation	42,02	50,00

Zusatzgeräte	§ 35 Abs. 1 MsbG	Preis je ME €/a; €/Auftrag (netto)	Preis je ME ³⁾ €/a; €/Auftrag (brutto)
Mittelspannung, Wandlersatz für Messstellenbetrieb bei iMS	€/a	166,00	197,54
Niederspannung, Wandlersatz für Messstellenbetrieb bei iMS	€/a	17,00	20,23
Schaltgerät/Tarifschaltung, das/die nicht an ein SMGW angebunden ist	€/a	12,00	14,28
Zählerwechselfel	€/Auftrag	17,14	20,40
zusätzliche Messwerte bei mME z. B. im Rahmen von unterjährigen Ablesungen nach § 40 EnWG, Abs.3	€/Melo und Ablesung	29,41	35,00
zusätzliche monatliche Bereitstellung Messwerte iMS/RLM	€/Melo; via EDIFACT	26,76	31,84
Entgelt für Messstellenbetrieb bei individuellem Angebot		auf Anfrage	auf Anfrage
zusätzliche Ausstattung mit Steuerungseinrichtungen und Anbindung an SMGW	€/Auftrag	25,21	30,00
Inkasso (Entgelt wird auch erhoben, wenn Durchführung der Zusatzleistung nicht erfolgreich war.)	€/Vorgang	20,00	20,00
Sperrung	€/Vorgang	30,00	30,00
Wiederanschluss	€/Vorgang	30,00	35,70
Mahngebühr je Mahnung	€/Vorgang	3,00	3,00

verpflichtende Zusatzdienstleistungen	§34 Abs. 2 MsbG	Preis je ME €/a; €/Auftrag (netto)	Preis je ME ³⁾ €/a; €/Auftrag (brutto)
technische Verfügbarkeit auf Anfrage			
Vorzeitige Ausstattung von Messstellen innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung (gültig ab 01.01.2025)	1	25,21	30,00
Notwendige Datenkommunikation zur Steuerung bzw. Leistungslimitierung nach § 14a EnWG	2a	8,40	10,00
Notwendige Datenkommunikation zur Steuerung bzw. Leistungslimitierung nach § 13a EnWG (Redispatch 2.0)	3	8,40	10,00
Notwendige Datenkommunikation zur Steuerung bzw. Leistungslimitierung bei Direktvermarktung von EEG/KWKG-Anlagen	4a	8,40	10,00
Notwendige Datenkommunikation zur Steuerung bzw. Leistungslimitierung nach § 14c EnWG (marktgestützte Beschaffung von netzorientierter Flexibilität)	4b	8,40	10,00
Zusätzliche Ausstattung von Messstellen mit einer Steuerungseinrichtung inkl. dem erweiterten Messstellenbetrieb innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung für 2a, 3 und 4a sowie §§ 9 oder 100 des EEG	5	25,21	30,00
Übermittlung abrechnungsrelevanter Submetering-Messwerte gemäß Heizkostenverordnung	6	8,40	10,00
Anbindung einer weiteren Messsparte (Mehrpartenmetering) inklusive der täglichen Messdatenübermittlung	7	8,40	10,00
Notwendige Datenkommunikation für die Teilnahme am Tertiär-Regelenergiemarkt	8	8,40	10,00
Notwendige Datenkommunikation für die Teilnahme am Sekundär-Regelenergiemarkt	8	16,81	20,00
Notwendige Datenkommunikation für die Teilnahme am Primär-Regelenergiemarkt	8	25,21	30,00
Minütige Übertragung von Netzzustandsdaten (TAF10) an bis zu 25 % der Messstellen mit iMS direkt an den NB	9	25,21	30,00
Betrieb des SMGW und seiner Schnittstellen (insb. CLS) für Auftrags- und Mehrwertdienste (z. B. dynamische Tarife)	10	8,40	10,00
Schwarzalteste Datenkommunikation (über z.B. 450 MHz und ein batteriegepuffertes iMS) Standardleistungen	11	8,40	10,00
Schwarzalteste Datenkommunikation (über z.B. 450 MHz und ein batteriegepuffertes iMS) Zusatzleistungen 1-10	11	8,40	10,00

¹⁾ POG bei Letztverbrauchern in Abhängigkeit vom Jahresstromverbrauch, bei Einspeisern in Abhängigkeit von der installierten Leistung

²⁾ jährliche Bereitstellung der Messwerte, Preise verstehen sich ohne Wandler und ohne Tarifschaltgerät

³⁾ technische Verfügbarkeit gemäß § 31 Agiler Rollout, Anwendungsupdate vorausgesetzt

⁴⁾ optional auf Anfrage

⁵⁾ sobald das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz eine Verordnung nach § 33 erlassen hat, gelten die dort festgesetzten Preisobergrenzen anstelle der abgebildeten Preisobergrenzen.

ME = Messeinrichtung

mME = (moderne Messeinrichtung) Messeinrichtung, welche den tatsächlichen Elektrizitätsverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegelt und über ein Smart-Meter-Gateway sicher in ein Kommunikationsnetz eingebunden werden kann.

iMS = (intelligentes Messsystem) moderne Messeinrichtung, welche über ein Smart-Meter-Gateway in ein Kommunikationsnetz sicher eingebunden ist.

Entgelte zur Verrechnung
für den grundzuständigen Messstellenbetrieb mit dem Netzbetreiber

gültig ab 01.01.2024

Preisobergrenzen (POG) gemäß § 30 MSBG¹⁾

Entgelte für Messstellenbetrieb für intelligente Messsystemen (IMS) je Zählpunkt²⁾

	Preis je ME €/a; €/Auftrag (netto)	Preis je ME ³⁾ €/a; €/Auftrag (brutto)
Letztverbraucherzählpunkte mit Jahresstromverbrauch in kWh/a		
≤ 3.000 ⁴⁾	8,40	10,00
> 3.000 ≤ 6.000 ⁴⁾	33,61	40,00
> 6.000 ≤ 10.000	67,23	80,00
> 10.000 ≤ 20.000	67,23	80,00
> 20.000 ≤ 50.000	67,23	80,00
> 50.000 ≤ 100.000	67,23	80,00
> 100.000	67,23	80,00
EEG- bzw. KWKG-Anlagen mit install. Leistung in kW		
> 1 ≤ 7 ⁵⁾	33,61	40,00
> 7 ≤ 15	67,23	80,00
> 15 ≤ 25	67,23	80,00
> 25 ≤ 100	67,23	80,00
> 100	67,23	80,00
Steuerbare Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung nach § 14a EnWG		
steuerbare Netzlokation	67,23	80,00

Die angepassten Nachrichtentypen, wie PRICAT, UTILMD und INVOIC, in denen diese zum Einsatz kommen, werden entsprechend des durch die BNetzA festgelegten Änderungsmanagements zu 01.04.2024 00:00 Uhr gültig, so dass nach dem 01.01.2024 das Messentgelt, welches seit dem 01.01.2024 beim NB angefallen ist, durch den MSB auf Basis der entsprechenden EDIFACT-Nachrichten abgerechnet werden kann.

¹⁾MS – (intelligentes Messsystem) moderne Messeinrichtung, welche über ein Smart-Meter-Gateway in ein Kommunikationsnetz sicher eingebunden ist.